

# Eltern-Initiative Montessori München West e.V.

Blutenburgstr. 71, 80636 München, Tel.:089/1236320  
Mitglied im Montessori Landesverband Bayern e.V. und im Deutschen Paritätischen  
Wohlfahrtsverband e.V. (DPWV)

---

## Satzung des Vereins

(Stand 03.05.2022)

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Elterninitiative Montessori München West e.V.". Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München einzutragen.

### § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Vereinszweck ist die gemeinnützige Förderung der Erziehung und Bildung im Sinne der Montessori-Pädagogik. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Gründung, Erweiterung und Betreibung von vorschulischen und schulischen Einrichtungen.
2. Information über die Möglichkeiten des Unterrichts, Erziehung und Bildung nach den Prinzipien der Montessori-Pädagogik.
3. Hilfe bei der praktischen Durchsetzung und theoretischen Weiterentwicklung der Montessoriprinzipien.
4. Unterstützung von Gründung und Erhalt von Forschungs- und Ausbildungsstätten, Kindergärten und Schulen im Rahmen des Montessori-Systems.
5. Förderung der Spezialausbildung von Erziehern.

Der Verein darf ausschließlich seine satzungsmäßigen Zwecke verfolgen und er muß diese selbst verwirklichen.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den Vereinszweck anerkennen und fördern wollen.
2. Förderer können natürliche und juristische Personen sein, die sich zur finanziellen Unterstützung des Vereins verpflichten, ohne Vollmitglieder des Vereins werden zu wollen.  
Förderer können an den Mitgliederversammlungen des Vereins mit beratender Stimme teilnehmen.
3. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Beirat bei seiner nächsten Sitzung. Bei Ablehnung des Antrags hat der Antragsteller das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch den Tod,
2. durch eine an den Vorstand zu richtende Austrittserklärung die jeweils zum Ende des Kalenderjahres wirksam wird,
3. durch Ausschließungsbeschluß des Beirats, wenn das Mitglied durch sein Verhalten den Vereinsinteressen gröblich zuwidergehandelt hat. Der Betroffene kann binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand dessen Beschluß endgültig ist.
4. durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag länger als ein Jahr in Verzug ist. Die Streichung kann erst nach der zweiten Mahnung vollzogen werden. Mit der zweiten Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen und ein Termin zu benennen, zu dem die Streichung bei unbeachteter Mahnung erfolgt. Eine gesonderte Mitteilung über die Streichung findet nicht statt.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er wird zum Eintrittsdatum für das laufende Jahr und dann jährlich zum 1.1. fällig.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung
4. die Elternversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen. Eine hat die Geschäfte eines/r Finanzbeauftragten zu übernehmen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er hat jährlich eine Mitgliederversammlung und mindestens vierteljährlich den Beirat einzuberufen. Wenn die Hälfte der Mitglieder des Beirats dies verlangen, muß der schnellstens den Beirat außer der Reihe einberufen; beantragen ein Viertel der Mitglieder des Vereins eine Mitgliederversammlung, muß er sie außer Reihe einberufen.
4. Der Vorstand ist nur in seiner Gesamtheit beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen.
5. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
6. Der Vorstand beschließt die Höhe der Kindergartenbeiträge nach Anhörung des Elternbeirats und mit Zustimmung des Beirats des Vereins.

## **§ 8 Der Beirat**

1. Der Beirat besteht aus 4 Mitgliedern des Vereins. Ihm gehört ferner mit beratender Stimme der Vorstand an. Der Beirat kann auch andere Personen als Sachverständige ohne Stimmrecht zu seinen Sitzungen einladen.
2. Die Aufgabe des Beirats ist die Unterstützung des Vorstands in der Geschäftsführung. Er hat ferner den Ausgabenplan für das neue Geschäftsjahr aufzustellen. Dazu benennt er eine/n Finanzbeauftragten.
3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Beirat durch Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die den Verein unterstützen, erweitert werden. Nur die Mitgliederversammlung kann ihnen auch ein Stimmrecht im Beirat zuerkennen.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder.

## **§ 9 Amtsdauer des Vorstandes und des Beirates**

Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres vom Tag der Wahl an gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur Eintragung des neuen Vorstands im Registergericht im Amt. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder Mitglied des Beirats während der Amtsdauer aus, so kann der Beirat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des/r Ausgeschiedenen wählen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen. Der Termin ist mindestens 30 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich an die Mitglieder des Vereins mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung.
2. Über Themen die in der Tagesordnung nicht angekündigt sind, können keine Beschlüsse gefaßt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, ein Thema auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies mindestens fünf Vereinsmitglieder drei Wochen vorher schriftlich beim Vorstand beantragen.
3. Gegenstände der Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - Jahresbericht des Vorstands einschließlich Kassenbericht,
  - Festsetzung des Jahresmindestbeitrags,
  - Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
  - Entlastung des Vorstands und des Beirats,
  - Beschluss der Ausgabenplans,
  - Wahl des Vorstands,
  - Wahl des Beirats,
  - Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören dürfen.
4. Geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von mindestens einem Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder beantragt wird. Die Mitgliederversammlung entscheidet, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmdelation ist mit der Maßgabe zulässig, daß die schriftlich zu erfolgen hat und daß einem Mitglied nicht mehr als eine Stimme übertragen werden darf.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist abzuhalten, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder wünscht.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer der Versammlung zu unterzeichnen sind.

### **§ 11 Elternversammlung**

1. Mitglieder der Elternversammlung sind alle Eltern, deren Kind/er in der Einrichtung betreut werden. Pro Kind haben die Eltern in der Versammlung eine Stimme.
2. Die Elternversammlung erarbeitet und entscheidet über Aufgaben und Ziele der Einrichtung.  
Die Elternversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
3. Bei Abstimmungen der Elternversammlung haben die Eltern eine Stimme pro Kind.
4. Die Elternversammlung tritt im Innenverhältnis als geschäftsführendes Organ an die Stelle des Vorstands. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Elternversammlung gebunden. Insoweit wird der Umfang seiner Vertretungsmacht eingeschränkt.

### **§ 12 Satzungsänderung**

Für Satzungsänderungen ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Anträge auf Satzungsänderungen können von mindestens sieben Mitgliedern schriftlich und von allen persönlich unterzeichnet unter Angabe des Wortlauts der beabsichtigten Änderung und einer entsprechenden Begründung beim Vorstand eingebracht werden. Über die beantragte Änderung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Für die Antragsfrist gilt § 10 Ziff. 2 entsprechend.

### **§ 13 Gewinn- und Verlustzuwendung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschüssen/Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nr. 26 und 26 a EStG) begünstigt werden. Darüber hinaus erhalten Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf Rückerstattung von Geld oder Sachmitteln des Vereins.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vereins. Erscheinen in dieser Mitgliederversammlung weniger als drei Viertel der Vereinsmitglieder, so wird eine weitere Mitgliederversammlung zum Zwecke der Vereinsauflösung einberufen, die mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder des Vereins entscheidet.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins soll das Vermögen des Vereins an ähnliche Einrichtungen oder Vereine oder aber an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V., weitergeleitet werden, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben. Über die des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden. Zu den eingezahlten Kapitalanteilen und geleisteten Sacheinlagen gehören nicht Mitgliederbeiträge und Spenden.

Satzung wurde errichtet am 27.8.1987, geändert in der Mitgliederversammlung vom 03.05.2022